

Rechtsanwalt **Hans-Martin Hoeck**

Lindenstraße 5
 17033 Neubrandenburg
 Tel. (0395) 36312912
 Fax (0395) 36312913
 Email: Rechtsanwalt@hoeck-nb.de

Rechtsanwalt Hans-Martin Hoeck · Lindenstraße 5 · 17033 Neubrandenburg

BKS-Bundesverband
 privater Rettungsdienste e.V.
 Auf dem Königslande 17

D 22041 Hamburg

14. Dezember 2006

Harwardt / AOK
 Aktenzeichen: 139/06/SO-HH

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich kann Ihnen heute über das Urteil des Sozialgericht Neubrandenburg (Urteil vom 30.11.2006 – S 4 KR 25/06) berichten, mit dem grundlegend über die von den gesetzlichen Krankenkassen als Voraussetzung angenommene sogenannte „Vorabgenehmigung“ gem. § 6 Abs. 3 Krankentransportrichtlinie entschieden wird. Das Urteil ist mir heute zugestellt worden, die von der AOK erwartete Berufung wird also voraussichtlich bis zum 14.01.2007 eingelegt werden, bis diese Entscheidung rechtskräftig wird, dürfte noch einige Zeit vergehen.

Das Sozialgericht Neubrandenburg folgt in allen wesentlichen Punkten sowohl unserem Antrag als auch der Begründung des Klageanspruchs:

1. Die Klage auf Zahlung einer Vielzahl offener Rechnungen (zuletzt 98 Krankentransportfahrten = ca. 7.800€) ist als Leistungsklage im Gleichordnungsverhältnis zulässig. Die Zulässigkeit wurde von der AOK nicht bestritten. Dieses Verfahren wurde gewählt, weil es grundsätzlich wesentlich kostengünstiger ist, als die Durchsetzung einzelner jeder der Einzelrechnungen in einem gesonderten Verfahren. Damit wird auch das Kostenrisiko des Klägers gering gehalten.
2. Dem Antrag auf Zahlung von Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszins ab dem Datum der schriftlichen Zahlungsweigerung durch die AOK wurde voll stattgegeben (Anspruch aus §§ 288, 286 Abs.2 Nr.3 BGB). Im Verfahren ergibt die Zinsberechnung bereits in erster Instanz einen Anspruch von über 200 € aus der Klagesumme, angesichts der auf mehrere Jahre einzuschätzenden Verfahrensdauer durch die nachfolgenden Instanzen, ist dies ein wesentlicher Gesichtspunkt für den Kläger.
3. § 60 SGB V regelt nach diesem Urteil für den Transport der gesetzlich Versicherten zwei grundlegend unterschiedliche Fälle: § 60 Abs.1 Satz 3 SGB V (gesetzliche Regelung der „Vorabgenehmigung“) betrifft allein die Krankenfahrten, die mit Taxen oder Mietwagen ausgeführt werden. § 60 Abs. 2 SGB V nennt in abschließender Auf-

Zugelassen am Landgericht Neubrandenburg
 und am Oberlandesgericht Rostock

Bankverbindung
 Neubrandenburger Bank e.G.
 Blz.: 150 617 58 – Konto 113420030
 USTNr. 072 / 23200588

zählung („privilegierte Katalogfälle“). Von diesen Krankentransportfahrten und Rettungsfahrten, die von den gesetzlichen Krankenkassen ohne „Vorabgenehmigung“ allein aufgrund der vertragsärztlichen Verordnung zu bezahlen sind, waren im Verfahren nur solche des § 60 Abs.2 Nr. 3 SGB V anhängig gemacht worden (Bedarf der fachlichen Betreuung oder der besonderen Einrichtungen eines Krankenkraftwagens).

4. Weder steht der gesetzlichen Krankenkasse noch dem Gemeinsamen Bundesausschuß die Kompetenz zu, darüber hinaus weitere Voraussetzungen für die Vergütungspflicht zu schaffen. Das Urteil begründet dieses Ergebnis ausführlich mit systematischen, historischen und teleologischen Erwägungen.

Soweit ersichtlich stellt diese Entscheidung das erste Urteil zum Thema der „Vorabgenehmigung“ dar. Von dem Verfahrensvertreter der AOK wurde mitgeteilt, dass verschiedene Krankenkassen dort nachgefragt haben. Aus diesem großen Interesse ist zu schließen, dass das Verfahren nicht mit diesem Urteil beendet sein wird sondern voraussichtlich bis zum Bundessozialgericht getragen wird.

Mit freundlichen Grüßen, Hoeck

